

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 29. März 1962

KANTON ZÜRICH	TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV	
B. N. P. (B1/2)	4
Andelfingen	N

1186. **Baulinien.** Am 10. März 1962 ersuchte der Gemeinderat Grossandelfingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. Mai 1961 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Altenerstrasse II. Kl. Nr. 6 und an der Dätwilerstrasse II. Kl. Nr. 7. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen vom 13. März 1962 sind gegen diesen am 30. Mai 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

1. Altenerstrasse II. Kl. Nr. 6.

Die Altenerstrasse erstreckt sich von der Strasse I. Kl. Nr. 2 bis zur Brücke über die Thur, Gemeindegrenze Grossandelfingen/Kleinandelfingen. Der mit 22 m festgelegte Abstand der Baulinien entspricht der Bedeutung der Strasse.

2. Dätwilerstrasse II. Kl. Nr. 7.

Die Dätwilerstrasse verbindet die Thurtalstrasse I. Kl. Nr. 3 mit dem Dorfe Dätwil, Gemeinde Adlikon. Die Baulinienvorlage beschränkt sich auf das Gemeindegebiet von Grossandelfingen. Der mit 22 m festgelegte Abstand der Baulinien entspricht der Bedeutung der Strasse.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Grossandelfingen vom 16. Mai 1961 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Altenerstrasse II. Kl. Nr. 6 und an der Dätwilerstrasse II. Kl. Nr. 7 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Grossandelfingen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Grossandelfingen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Andelfingen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. März 1962.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler

Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG	PBG
Andelfingen	0030-0004